

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg. Ehrbar/ lieber Getreüer/ Demnach Wir die Unß zustehende Vor-Jagten biß auff den negstannahenden Ægidii Tag/ und nach geschehener Erndte/ damit dem Gerteyde und Feldfrüchten ... kein Schade zugefüget/ noch solches verderbet werde/ zu differiren gnädigst entschloßen sind ... : Datum auff Unser Vestung Schwerin/ den 15. Julii Anno 1710.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1710]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886279186>

Abstract: Verschieben der Vorjagd zum Schutz der einzubringenden Ernte

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm/
Herzog zu Mecklenburg.

Verbar / lieber Getreuer /

Dennach Wir die Uns zustehende Vor-
Jagten bis auff den nechstannahenden
Ægidii Tag / und nach gechebener Ernd-
te / damit dem Getreide und Feldfrüch-
ten / womit dieses Jahr Unsere Lande von
dem Allerhöchsten gesegnet sind / kein
Schade zugefüget / noch solches verderbet werde / zu differiren
gnädigst entschlossen sind ;

So gehet Unser gnädigster und ernstlicher Befehl an
dir / daß du des Jagens / Wirstens und Schiessens
in deinen Gehölze / als darin Uns als Regierendem Lan-
des-Fürsten / die Vor-Jagten gebühren und zustehen / bis
obbenandte Zeit Ægidii , und bis Wir immittelst entweder
selbst abgejaget / oder es durch Unsere Jäger ins Werck rich-
ten lassen / allerdings und gänglich / einhalts der Policy-Ord-
nung / und Reverfalen , enthalten / auch deinen Schü-
ßen und Dienern eingleichmäßiges zubeobachten andeuten
sollest ; So lieb dir wiedrigen fals Unsere Fürstl. Ab-
dung zu vermeiden ist. An dem geschiehet Unser gnädigster
und ernstlicher Wille. Datum auff Unser Bestung Schwerin/
den 15. Julii Anno 1710.



Ein Ebram / Unfern leben Sie
treuen



MR-4060. (24.)⁶.

